

# Auswirkungen der Neuen Pflegefinanzierung auf den Heimaufenthalt

Informationsveranstaltung  
der Sozialdirektion, Stadt Luzern,  
Lukassaal, 2. November 2010

1

## Inhalte

1. Zielsetzungen des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung
2. Wichtigste Änderungen
3. Auswirkungen auf die Finanzierung des Heimaufenthalts
4. Information und Beratung

2

### Zielsetzung des Bundesgesetzes

Gesetz regelt die Aufteilung der **Pflegekosten** bei Krankenpflege ambulant und im Pflegeheim zwischen

- pflegebedürftigen Personen
- Krankenversicherern
- Kantonen bzw. Gemeinden

3

### Zielsetzung des Bundesgesetzes

- Entlastung von pflegebedürftigen Personen in einer finanziell schwierigen Situation
- Keine stärkere Belastung der Krankenversicherung durch (altersbedingte) Pflegeleistungen

4

## Neue Pflegefinanzierung

### Zeitlicher Ablauf

Juni 2008	Bundesgesetz
Juni 2009	Verordnung zum Bundesgesetz
Sept. 2010	Kantonales Pflegefinanzierungsgesetz
Ende 2010	Kantonale Verordnung
1. 1. 2011	Inkrafttreten

5

## Wichtigste Änderungen im Bundesgesetz

### Pflegekosten

- Bund legt Pflegebeitrag der Krankenversicherungen in 12 Pflegestufen fest.
- Heimbewohner/innen darf max. 20 % des höchsten Beitrags der Krankenversicherer verrechnet werden.
- Restliche Pflegekosten trägt die Gemeinde (im Kanton Luzern).

6

## Änderungen

### Im Pflegeheim

- Pflegebeiträge der Krankenversicherer pro Tag:
  - Stufe 1 (bis 20 Min.) Fr. 9.–
  - Stufe 12 (ab 221 Min.) Fr. 108.–
- Pflegebeitrag der Heimbewohner/in pro Tag: max. Fr. 21.60  
(in der Regel ab Pflegestufe 2 oder 3)
- Restliche Pflegekosten trägt Gemeinde

7

## Änderungen

### Spitex / ambulante Krankenpflege

- Pflegebeiträge der Krankenversicherer pro Stunde: Fr. 54.60 bis Fr. 79.80
- Pflegebeitrag der Patient/in pro Tag max. Fr. 15.95  
im Monat max. Fr. 486.–  
(in der Regel ab zirka 20 Minuten Pflege pro Tag)
- Restliche Pflegekosten trägt Gemeinde

8

## Wichtigste Änderungen im Bundesgesetz

### Akut- und Übergangspflege

- Nach Spitalaufenthalt
- Verordnet vom Spitalarzt
- Maximal für 2 Wochen
- Pflegebeitrag des Patienten oder der Patientin entfällt

9

## Auswirkungen Finanzierung

### Im Pflegeheim

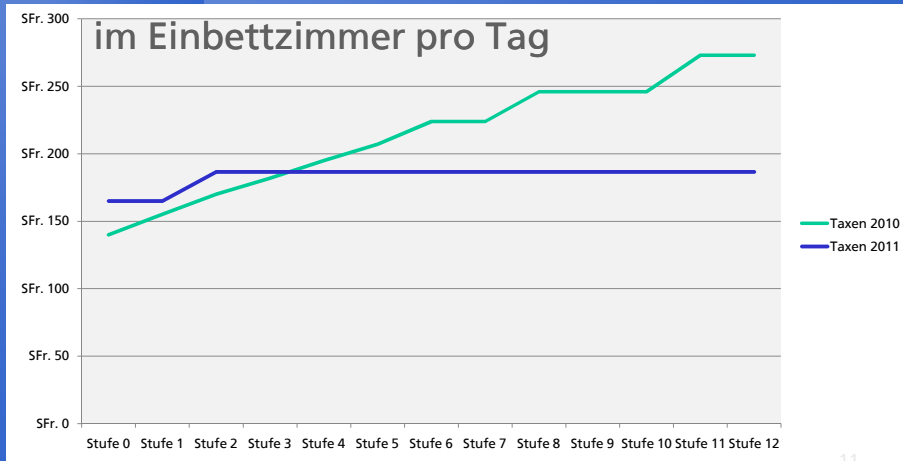
Zusammensetzung der Kosten

- Pflegeleistungen
- Grund- und Betreuungsleistungen
- Individuelle Leistungen

Kosten der Grundleistungen (Hotel), Betreuung, individuellen Leistungen tragen Heimbewohner/innen selber.

10

## Grund-, Betreuungs- und Pflegekosten für Heimbewohner/innen in städtischen Betagtenzentren und Pflegewohnungen



### Auswirkungen Finanzierung

Kosten für Heimbewohner/innen in städtischen Betagtenzentren und Pflegewohnungen im Einbettzimmer

	2010	2011
Min. im Monat	Fr. 4'270.–	Fr. 5'032.–
Max. im Monat	Fr. 8'236.–	Fr. 5'691.–

- Zweibettzimmer - Fr. 458.–
- Zimmergrösse und Komfort bis + Fr. 458.–
- Spezialangebote siehe Taxordnung

### Auswirkungen Finanzierung

Kosten für Grundleistungen und Betreuung können in öffentlichen und privaten Heimen unterschiedlich hoch sein.

- Unterschiedliche Kosten für Raummiete, Betreuung, Verwaltung u. a.

→ Verweis auf konkrete Taxordnung

13

### Auswirkungen neue Pflegefinanzierung

- Pflegebedürftige sind in Wahl des Leistungserbringers (Heim, Spitex, freiberufliche Pflegefachperson) frei.
- Leistungserbringer **ausserhalb der Stadt** müssen vorgängig eine Kostengutsprache bei der Stadt einholen.

14

## Leistungsbezug ausserhalb der eigenen Gemeinde

- Die Stadt übernimmt die Pflegekosten höchstens bis zum Restfinanzierungsbeitrag, der für die vertraglichen Leistungserbringer in der Stadt gilt.
- Ausser, wenn diese selber keine geeigneten Pflegeleistungen anbieten können.
- Eine freiwillige Übernahme von Kosten für Pflegeleistungen durch die pflegebedürftige Person ist möglich.

15

## Auswirkungen Pflegefinanzierung

### Kosten für die Stadt Luzern pro Jahr

- Restfinanzierung Pflegekosten in Pflegeheimen Fr. 18.0 Mio.
- Ambulante Pflege / Spitex Fr. - 0.6 Mio.
- Ergänzungsleistungen Fr. - 2.4 Mio.
- Zusatzleistungen (AHIZ) Fr. ? Mio.

Total Fr. 15 bis 16 Mio.

(entspricht 1/10 Steuereinheit)

16

## Wichtigste Änderungen im Bundesgesetz

### Neue Pflegefinanzierung wird ergänzt durch

- Einführung Hilflosenentschädigung (HE) leichten Grades bei Pflege zu Hause
- Erhöhung Vermögensfreibeträge bei Ergänzungsleistungen (EL)

17

## Wichtigste Änderungen im Bundesgesetz

### Vermögensfreibetrag für EL

- Reinvermögen bei Alleinstehenden  
bisher Fr. 25'000.–, neu Fr. 37'500.–
- Reinvermögen bei Ehepaaren  
bisher Fr. 40'000.–, neu Fr. 60'000.–
- Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird  
bisher Fr. 100'000.–, neu Fr. 300'000.–

18

## Information und Beratung

### Antrag für Ergänzungsleistungen

Wenn Ausgaben höher als Einnahmen, auch bei Vermögen über Vermögensfreigrenze

- EL-Antragsformular verlangen bei AHV-Zweigstelle oder im Heim
- Antrag einreichen an **AHV-Zweigstelle Stadt Luzern**

19

## Information und Beratung

### Antrag für städtische Zusatzleistungen (AHIZ)

wenn Vermögen trotz EL weiter sinkt in Richtung:

- AHIZ-Grenze bei Alleinstehenden  
Fr. 8'000.– (plus Fr. 5'000 Heimdepot)
- AHIZ-Grenze bei Ehepaaren im Heim  
Fr. 16'000.– (plus Fr. 10'000 Heimdepot )
- AHIZ-Grenze bei einem Ehepartner zu Hause  
Fr. 33'000.– (plus Fr. 5'000 Heimdepot)

20

## Information und Beratung

### Antrag auf Zusatzleistungen (AHIZ)

- EL-Verfügung und Bankauszüge an Heim für Antrag oder
- mit Antrag direkt an AHV-Zweigstelle Stadt Luzern

21

## Information und Beratung

### EL- und Zusatzleistungen

- Eigene Zentrums- oder Heimleitung
- AHV-Zweigstelle Stadt Luzern  
Obergrundstrasse 1

[www.stadtluzern.ch](http://www.stadtluzern.ch)

-> Lebenslagen

-> Alter

-> Versicherungen und Renten

22

## Neue Pflegefinanzierung

Folien Download unter

[www.stadtluzern.ch/has](http://www.stadtluzern.ch/has)  
-> Publikationen

23